Stellungnahme des Auswärtigen Amts zu den Fragen der Freihandelszone (Bonn, 8. Juli 1957)

Quelle: PA AA, [s.l.]. B20-200/IA2, Europäische Politische Integration, EWG, EGKS, Euratom. Bd. 103; AZ 82.

Urheberrecht: (c) Copyright-Hinweis:
Die Originale der Dokumente, deren Abschriften bzw. Faksimiles hier veröffentlicht sind, befinden sich im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts, und nur der Text dieser Originaldokumente kann maßgeblich sein. Jegliche Nach- und/oder Abdrucke bzw. Vervielfältigungen oder sonstige Verwertungen der in dieser Internet-Seite enthaltenen Archivmaterialien des Auswärtigen Amts bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts, D-11013 Berlin, Mail: 117-r@diplo.de.

URL:
http://www.cvce.eu/obj/stellungnahme_des_auswartigen_amts_zu_den_fragen_der_freihandelszone_bonn_8_juli_1957-de-1bcee3a9-48fb-4fd4-9931-c99f64a098c8.html

Publication date: 05/11/2015

Stellungnahme des Auswärtigen Amts zu den Fragen der Freihandelszone (Bonn, 8. Juli 1957)

Betr.: Vorläufige Stellungnahme des Auswärtigen Amts zu den Fragen der Freihandelszone

I. Die Verhandlungen über die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung der Sechs hinsichtlich der Freihandelszone in der Arbeitsgruppe Gemeinsamer Markt in Brüssel haben einen Stand erreicht, der es erforderlich macht, seitens des Auswärtigen Amts in einer Reihe von strittigen Fragen zumindest eine vorläufige Stellungnahme zu beziehen. Die nachstehenden Vorschläge bilden das Ergebnis der bisher in Abteilung 2,4 und mit Botschafter Ophüls angestellten Erwägungen. Diese Aufzeichnung ist nur für den internen Gebrauch des Amtes bestimmt. Ob und in welcher Form die Ergebnisse, zu denen sie gelangt, schon jetzt gegenüber den Ressorts vertreten werden sollten, bleibt weiterer Prüfung überlassen. Es erscheint ferner richtig, darauf hinzuweisen, daß mit einer Modifikation der Vorschläge auf Grund der weiteren Entwicklung gerechnet werden muß.

II. Die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes sollte davon ausgehen, daß mit der EWG bestimmte politische Ziele, nämlich ein engerer politischer Zusammenschluß der sechs Staaten, verfolgt werden, die mit der Freihandelszone nicht erreicht werden können. Daher gebührt der EWG der Vorrang vor der Freihandelszone. Die Freihandelszone sollte so ausgestaltet werden, dass sie nicht zu einer Schwächung der in der EWG liegenden Elemente eines politischen Zusammenschlusses führen kann.

Die Stellungnahme des Auswärtigen Amts sollte weiterhin davon ausgehen, dass die Ergänzung der EWG durch die FHZ von allen beteiligten Staaten gewünscht wird. Von Seiten der Sechs ist der Bericht der Arbeitsgruppe 17 der OEEC durch eine von Minister Spaak im Namen der Sechs abgegebene Erklärung vor dem Ministerrat der OEEC ausdrücklich gebilligt worden. Dieser Bericht sollte daher den Verhandlungen in erster Linie zugrunde gelegt werden.

III. Daraus folgt, daß das Auswärtige Amt in der sehr abstrakt formulierten Antithese „minimalistische Lösung – maximalistische Lösung“ für die Freihandelszone (besser sollte man von lockerer und straffer Lösung sprechen) eher der minimalistischen (lockeren) Lösung zuneigen sollte.

IV. <u>Koordinierung der Wirtschaftspolitik</u>

Bei der Beschränkung der FHZ auf den bloßen Warenverkehr und dem Verzicht auf die Ausgleichsmechanismen der EWG kann das System nicht im Gleichgewicht gehalten werden, wenn nicht eine gewisse Koordinierung erfolgt - nicht der „Wirtschaftspolitik“ als ganzer, wohl aber der Währungs- und Kreditpolitik.

Die von der OEEC/EZU eingeleitete Koordinierung auf dem Gebiet der Währungs- und Kreditpolitik muß intensiviert werden, - wobei an einen Verzicht auf die währungspolitische Souveränität nicht gedacht wird. Da in allen wesentlichen Fragen das Prinzip der Einstimmigkeit gelten wird, kann der EWG und ihren einzelnen Mitgliedern nichts auferlegt werden, was sie nicht wollen.

Umfang und Verfahren der Koordinierung der Währungs- und Kreditpolitik sollten nicht von vornherein allzu starr festgelegt werden. Das bleibt am besten der Entwicklung überlassen. Ein Druckmittel, das nicht der EWG, wohl aber der FHZ zur Verfügung steht, wäre der eventuelle Ausschluß eines Landes, das sich den Regeln nicht fügt.

V. <u>Schutzklauseln</u>

In der Frage der Schutzklausel sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Anrufung einer EWG-Schutzklausel durch ein EWG-Mitglied. In diesem Falle sollte es darauf abgestellt werden, dass diese Schutzklausel auch gegenüber sämtlichen Mitgliedern der FHZ Geltung haben soll.

b) Anrufung einer FHZ-Schutzklausel durch ein EWG-Land, ohne gleichzeitige Anrufung der gleichartigen EWG-Schutzklausel (dieses Problem wird voraussichtlich während der Übergangszeit auftreten).

Für diesen Fall muss eine Regelung getroffen werden, die es ermöglicht, dass die FHZ-Schutzklausel nur gegenüber den außerhalb der EWG liegenden Ländern, nicht aber gegenüber den übrigen EWG-Ländern in Wirkung treten soll.

Dabei sollte jedoch der Grundsatz eingehalten werden, dass der Handel mit den Mitgliedern der FHZ möglichst wenig geschädigt wird.

c) Eine Anrufung einer Schutzklausel durch ein FHZ-Land, das nicht der EWG angehört. Diese sollte grundsätzlich gegenüber allen Mitgliedern der FHZ – einschließlich der EWG-Länder gelten.

d) Anrufung einer FHZ-Schutzklausel durch die EWG als Gesamtheit (wird wahrscheinlich erst nach Inkrafttreten des gemeinsamen Außentarifs der EWG-Schutzklausel wirksam).

Hier muß sichergestellt werden, daß die Nichtanwendung der Schutzklausel innerhalb der EWG nicht als Diskriminierung angesehen wird.

VI. Abbau d er Binnenzölle

Die Binnenzölle sollten in der FHZ im gleichen Zeitraum und Rhythmus abgebaut werden wie in der EWG. Hierüber bestand auch in der Ressortbesprechung vom 29. Juni 1957 Einmütigkeit. Dies entspricht auch dem Bericht der Arbeitsgruppe 17. Ausnahmen sollte man der zukünftigen Praxis überlassen.

Nicht zu verhindern ist - weder in der EWG noch in der FHZ -, dass einzelne Länder ihre Zölle gegenüber den anderen Mitgliedern schneller senken, als andere Mitglieder es tun oder als es durch die Verträge vorschrieben ist. Auch in diesem Fall müßte der Abbau in gleicher Weise gegenüber allen Mitgliedern der FHZ gelten.

VII. Kontingentsabbau

Im Kreise der „zählenden“ Mitglieder der FHZ ist auf dem industriellen Sektor praktisch nur noch Frankreich an Kontingenten interessiert. Besser als ein kompliziertes System des Kontingentsabbaues EWG/FHZ wäre vielleicht eine Sonderregelung für Frankreich. Wirkliche Schwierigkeiten entstehen erst, wenn die Landwirtschaft in die Freihandelszone einbezogen wird. Für diesen Fall sollte man davon ausgehen, dass weitgehend nach dem Muster der EWG verfahren wird.

VIII. Übergang von der ersten zur zweiten Etappe innerhalb der FHZ

Es muss verhindert werden, daß die Freihandelszone Verpflichtungen zum Zollabbau auferlegt, welche über die EWG-Verpflichtungen hinausgehen. Insbesondere gilt das für den Fall, daß sich in der EWG der Übergang zur zweiten Periode verzögert. Dies sollte im FHZ-Vertrag festgelegt werden. Auch für die FHZ sollte man vorsehen, daß eine besondere Entscheidung für den Übergang von der ersten zur zweiten Etappe getroffen werden muß.

IX. Wettbewerbsregeln, Dumping, Beihilfe

Es erscheint notwendig, ein Mindestmaß an einheitlichen Regeln für diesen Komplex im FHZ-Vertrag vorzusehen, da starke Abweichungen zu Störungen der FHZ führen und deren Funktionieren in Frage stellen müssen.

X. Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit

Eine Regelung dieser Fragen dürfte dagegen in der FHZ nicht erforderlich sein.

XI. Ein Sozialfonds und eine Investitionsbank sollten für den FHZ-Bereich nicht geschaffen werden, ausgenommen vielleicht für die Gruppe der Exzentriks (Irland, Island, Griechenland, Türkei, Portugal).

XII. Institutionelle Fragen

Man sollte davon ausgehen, daß die Mitgliedsstaaten der EWG insgesamt 6 Stimmen bei der FHZ haben. Jedoch sollte in Fortbildung der Bestimmungen des EWG-Vertrages durch eine unter den Sechs zu schließende Vereinbarung sichergestellt werden, dass die Stimmen der Sechs in der FHZ nur einheitlich abgegeben werden können, etwa in folgender Weise:

Die Stimmen der sechs Staaten werden durch das Land abgegeben, welches jeweils den Vorsitz im Rat der EWG führt.

Die Stimmabgabe wird durch Beschluss des Rats der EWG (2/3 Mehrheit) auf Vorschlag der Europäischen Kommission festgelegt.

Kommt kein Beschluss zustande, so muß sich die EWG in der FHZ der Stimme enthalten. Doch sollte durch eine entsprechende Vorschrift im FHZ-Vertrag sichergestellt werden, dass, wenn sich mehr als 5 Stimmen enthalten, die Beratung in der FHZ wiederholt werden muss.

Solange die Freihandelszone als auf dem Prinzip der Einstimmigkeit aufgebaut gedacht wird, sollten diese Fragen zurückgestellt werden, - bis man die Fälle kennt, in denen ausnahmsweise Mehrheitsentscheidungen vorgesehen werden.

Es müssen Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß die Institutionen der FHZ keine Entscheidungen treffen können, die Doppelarbeit verursachen oder mit Entscheidungen der EWG in Widerspruch stehen.

XIII. Weitere Fragen

Über weitere Fragen, wie

- Ursprungskontrolle
- Einbeziehung der Landwirtschaft
- Verkehrsfragen
- Einbeziehung der überseeischen abhängigen Gebiete und/oder der selbständigen Commonwealth-Staaten
- Parlamentarisches Organ für die FHZ
- Sonstige institutionelle Fragen der FHZ

sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen.

Hiermit dem Herrn Staatssekretär vorgelegt.